

1 **Mehr Rechtsstaat – Keine Vorurteile**

2  
3 Beschlossen zur Weiterleitung an den Juso Bundeskongress.

4  
5 Wir fordern, dass

- 6  
7 1. anlasslose Personenkontrollen – wie etwa in §§ 22 Abs. 1a, 23 Abs. 1 Nr. 3  
8 Bundespolizeigesetz (BPolG) vorgesehen – abgeschafft werden und durch spezifischere  
9 Ermächtigungsgrundlagen ersetzt werden, um menschenrechtswidrige Diskriminierungen  
10 aufgrund rassenspezifischer äußerlicher Merkmale zu verhindern. In Betracht kommt dazu  
11 beispielsweise, das Tatbestandsmerkmal der „konkreten Gefahr“ in den Tatbestand der  
12 Normen aufzunehmen oder spezifische Anlassmomente als Regelbeispiele für  
13 Personenkontrollen zu definieren.  
14 2. eine mündliche Begründungspflicht für Personenkontrollen zum Zwecke der Verhinderung  
15 unerlaubter Einreise eingeführt wird, nach der die BeamtInnen den Betroffenen mitteilen  
16 müssen, auf Grund welcher konkreten Anhaltspunkte die Personenkontrolle erfolgt.  
17 3. Schulungen zu Kommunikationsstrategien und interkultureller Kompetenz sowie *Anti-*  
18 *Bias*-Schulungen in die Aus- und Weiterbildung von PolizeibeamtInnen im Außendienst  
19 aufgenommen werden.  
20 4. die Melde- und Beschwerdestrukturen für BürgerInnen, deren Rechte durch  
21 diskriminierende polizeiliche Eingriffe berührt werden, erweitert und ausgebaut werden.

22  
23 **Begründung:**

24 Die Flüchtlingsströme, die Europa und vor allem auch Deutschland derzeit erreichen, stellen für  
25 die Bundespolizei, die illegale Einwanderung bekämpfen muss, eine große Herausforderung  
26 dar. Die derzeitige Rechtslage, nach der anlasslose Personenkontrollen zur Verhinderung  
27 illegaler Einwanderung durchgeführt werden können, legt den PolizeibeamtInnen eine große  
28 Bürde auf. Die Normen des § 22 Abs. 1a und § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG geben den PolizistInnen  
29 keinerlei Richtschnur in die Hand, nach der sie sinnvoll entscheiden können, wann eine  
30 Personenkontrolle angemessen ist und wann nicht. Dies hat dazu geführt, dass die  
31 BundespolizeibeamtInnen Personen oft allein aufgrund äußerer Merkmale wie etwa  
32 Hautfarbe, rassenspezifischer Gesichtszüge und dem sonstigen physischen Erscheinungsbild  
33 kontrollieren, ohne dass konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Bei vielen Betroffenen handelt  
34 es sich jedoch um völlig legal in Deutschland lebende MigrantInnen oder Reisende. Dass sie  
35 allein aufgrund rassenspezifischer oder ethnischer äußerlicher Merkmale vermehrt  
36 polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt werden, empfinden sie als Schikane oder gar staatliche  
37 Rassendiskriminierung. Menschenrechtsorganisationen verurteilen derartige  
38 Verhaltensweisen als „Racial Profiling“.<sup>1</sup> Auch der UN-Ausschuss für bürgerliche und politische  
39 Rechte hat sich sehr kritisch zu derartigen polizeilichen Praktiken geäußert, da sie zum einen  
40 die Würde der Betroffenen verletzen als auch rassistische Gesinnungen in der Bevölkerung

---

<sup>1</sup> Siehe statt vieler *Amnesty International*, Racial/Ethnic Profiling: Position von Amnesty International zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen, 2014, abrufbar unter:  
[https://www.amnesty.de/files/Racial\\_Profiling\\_Positionspapier\\_Kurzfassung\\_September\\_2014.pdf](https://www.amnesty.de/files/Racial_Profiling_Positionspapier_Kurzfassung_September_2014.pdf).

41 bestärken könnten.<sup>2</sup> Freilich verstoßen rein auf rasse- oder ethniespezifischen äußeren  
42 Erscheinungsmerkmalen beruhende Kontrollen auch gegen Grund- und Menschenrechte.<sup>3</sup>

43  
44 Damit geraten die PolizeibeamtInnen als rassistisch in Verruf, denn die gesetzlichen  
45 Ermächtigungsgrundlagen sind derartig unbestimmt, dass sie diskriminierende Praktiken nicht  
46 nur erlauben, sondern sogar begünstigen, indem sie die PolizistInnen in blinden Aktionismus  
47 hineindrängen, ohne genaue Zielvorgaben zu formulieren.<sup>4</sup> Die Polizei verkörpert das staatliche  
48 Gewaltmonopol und ist damit eine Stütze des deutschen Rechtsstaates. Ihr Bild in der  
49 Öffentlichkeit ist daher auch für den Ruf der Bundesrepublik Deutschland als freiheitlicher  
50 Staat von erheblicher Bedeutung.

51  
52 Sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse der Polizei besteht daher dringend  
53 gesetzlicher Handlungsbedarf. In einer Demokratie ist es nicht Aufgabe einzelner Beamtinnen  
54 oder Beamter Zweck und Reichweite staatlicher Eingriffsmaßnahmen zu bestimmen. Vielmehr  
55 muss der Gesetzgeber festlegen, unter welchen konkreten Umständen, zu welchem Zweck,  
56 welche spezifischen Maßnahmen getroffen werden dürfen. Die derzeitigen  
57 Ermächtigungsgrundlagen zu anlasslosen Personenkontrollen genügen diesen Maßstäben  
58 nicht. Sie sind daher entsprechend der 1. Forderung zu konkretisieren.

59  
60 Um das Bild von einer Willkommenskultur in Deutschland aufrecht zu erhalten und wieder eine  
61 größere Akzeptanz des polizeilichen Handelns zu schaffen, müssen darüber hinaus auch die  
62 Interessen der Betroffenen stärker als bisher in den Blick genommen werden. Dazu ist es  
63 sinnvoll, eine mündliche Begründungspflicht für aufenthaltsrechtsbezogene  
64 Personenkontrollen einzuführen, um dem Verdacht des rassendiskriminierenden Verhaltens  
65 von vornherein zu beseitigen, indem die konkreten Verdachtsmomente für die Kontrolle von  
66 Anfang an offen gelegt werden. Hierdurch werden die PolizeibeamtInnen zu einem  
67 Reflexionsprozess angehalten, ob und warum eine Kontrolle geboten ist und so vor übereiltem,  
68 diskriminierendem Verhalten geschützt. Eine offene Kommunikation über den Anlass der  
69 Kontrolle kann überdies zur Deeskalation der Situation beitragen.<sup>5</sup>

70  
71 Ferner ist eine professionelle, diskriminierungsfreie Polizeiarbeit vor allem von einer guten  
72 Polizeiausbildung abhängig. Schulungen im *Soft-Skill*-Bereich sind in der derzeitigen  
73 Polizeiausbildung allerdings eher schwach ausgeprägt, obwohl PolizistInnen in ihrer täglichen  
74 Arbeit mehr als viele andere Berufsgruppen in kritischen Situationen mit Menschen umgehen  
75 müssen.<sup>6</sup> Ein stärkerer Focus auf Kommunikationstrainings und interkulturelle Kompetenzen  
76 ist daher auch im Interesse der BeamtInnen sinnvoll. Darüber hinaus ist die Polizei als  
77 bedeutende Institution im Staatsgefüge in besonderem Maße darauf angewiesen, eine  
78 diskriminierungs- und willkürfreie Arbeit zu leisten, um das Ansehen des Rechtsstaates nicht

---

<sup>2</sup> Human Rights Committee, Entscheidung vom 27.07.2009, UN-Dokument CCPR/C/96/D/1493/2006.

<sup>3</sup> Art. 2, 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Art. 2, 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Art. 21 Abs. 1 Grundrechtecharta der EU. Ausführlich zu der Menschenrechtswidrigkeit von „Racial Profiling“ *Cremer*, in: Deutsches Institut für Menschenrechte, „Racial Profiling - Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Siehe zum Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29.10.2012, Az.: 7 A 10532/12.OVG.

<sup>4</sup> So auch *Prof. Dr. Rafael Behr* von der Polizeiakademie Hamburg, der in einer Sachverständigenanhörung von den Jusos Hamburg in Vorbereitung des Antrags befragt wurde.

<sup>5</sup> So auch *Prof. Dr. Rafael Behr*.

<sup>6</sup> So die Einlassung von *Prof. Dr. Rafael Behr*.

79 zu beschädigen. Daher sind auch *Anti-Bias*-Schulungen eine wichtige Ergänzung zum  
80 bestehenden Ausbildungsprogramm.

81

82 Schließlich kann tolerante und diskriminierungsfreie Polizeiarbeit nur gelingen, wenn die Fälle,  
83 in denen Betroffene sich diskriminiert fühlen, auch an die Polizei weitergegeben werden und  
84 dort eine angemessene Auseinandersetzung mit derartigen Beschwerden stattfindet.  
85 Insbesondere muss die Polizei registrieren, ob sich die Fälle an bestimmten Orten oder in  
86 bestimmten Sachbereichen häufen, so dass erforderlichenfalls gezielt gegen diskriminierende  
87 Praktiken vorgegangen werden kann. Hierdurch würde auch Art. 13 der  
88 Antidiskriminierungsrichtlinie angemessene Umsetzung erfahren.<sup>7</sup>

89

90 Rechtsstaatliche Polizeiarbeit bedeutet zugleich willkürfreie Polizeiarbeit. Es müssen klare  
91 Rechtsgrundlagen geschaffen werden und entsprechende Begleitmaßnahmen in die Wege  
92 geleitet werden, um die Rechte und Interessen aller Menschen in Deutschland zu wahren und  
93 zu achten. Die SPD steht schon seit jeher für eine weltoffene und gastfreundliche Politik. Auf  
94 rasse- oder ethnienpezifischen Merkmalen beruhende Diskriminierungen haben in einem  
95 sozialdemokratischen Deutschland daher keinen Platz.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatz.